

Betriebsvorschriften
Fischerei-Verein St. Gallen
gegründet 1891



Genehmigt an der Mitgliederversammlung
vom 08. Februar 2025
Gültig ab 1. Januar 2025

| | | |
|-------------|---|-----------|
| I. | Die Tiere..... | 4 |
| 1. | Edelfische | 4 |
| 2. | Schonzeiten | 4 |
| 3. | Einschränkungen während der Schonzeiten | 5 |
| 4. | Nachtangeln | 5 |
| 5. | Ganzjährig geschützte Tiere | 5 |
| 6. | Mindestfangmasse | 5 |
| 7. | Köderfische..... | 6 |
| 8. | Fischeinsätze | 6 |
| II. | Die Gewässer | 6 |
| 9. | Der Gübsensee, Gewässer Nr. 1..... | 6 |
| 10. | Sitter-Grenzstrecke Gewässer Nr. 2..... | 7 |
| 11. | Obere Sitter-Hauptstrecke, Gewässer Nr. 3..... | 7 |
| 12. | Untere Sitter-Hauptstrecke, Gewässer Nr. 4..... | 7 |
| 13. | Die Rheintal-Gewässer, Gewässer Nr. 5 | 8 |
| 14. | Goldach-Grenzstrecke Gewässer Nr. 6..... | 9 |
| 15. | Goldach-Hauptstrecke, Gewässer Nr. 7 | 9 |
| 16. | Fischereigrenzen | 9 |
| 17. | Uferbegehungsrecht und Naturschutz..... | 9 |
| III. | Fangzahlbeschränkung..... | 10 |
| 18. | Pro Tag..... | 10 |
| 19. | Pro Woche | 10 |
| 20. | Pro Jahr | 10 |
| IV. | Fischfangstatistik..... | 11 |
| V. | Fischereibewilligungen..... | 11 |
| 21. | Allgemeine Bestimmungen | 11 |
| 22. | Sachkundenachweis (SaNa) | 12 |

| | | |
|--------------|--|-----------|
| 23. | Jahrespatent (nur Vereinsmitglieder) | 12 |
| 24. | Zusatzpatent (nur Vereinsmitglieder) | 13 |
| 25. | Tageskarten allgemein | 13 |
| 26. | Tageskarten (B-Mitglieder) | 13 |
| 27. | Tageskarten Erwachsene (Nichtmitglieder) | 14 |
| 28. | Tageskarten Jugendliche (Nichtmitglieder)..... | 14 |
| 29. | Gast-Tageskarten | 14 |
| VI. | Fanggeräte | 15 |
| 30. | Fliessende Gewässer..... | 15 |
| 31. | Stehende Gewässer..... | 15 |
| 32. | Fanggeräte Köderfische | 15 |
| 33. | Untersagt ist..... | 15 |
| VII. | Fischereiaufsicht | 16 |
| 34. | Aufsichtsorgane sind: | 16 |
| 35. | Kantonale Fischereiaufsicht (ANJF); | 16 |
| 36. | Private Fischereiaufseher (vom Verein ernannt); .. | 17 |
| 37. | Polizei, Forstdienst und Wildhut..... | 17 |
| 38. | Strafbestimmungen | 17 |
| VIII. | Anhang | 18 |
| 39. | Verantwortlichkeit | 18 |
| 40. | Vorgehen bei Fischvergiftungen..... | 18 |
| 41. | Vorgehen bei Fischkrankheiten | 19 |
| 42. | Massnahmen bei Feststellung von Vergehen | 19 |
| 43. | Empfehlungen | 20 |
| 44. | Wichtige Adressen und Telefonnummern | 20 |

I. Die Tiere

1. Edelfische

Zu den Edelfischen gehören Forellen, Äschen, Saiblinge, Felchen

2. Schonzeiten

| Fischart | Schonzeit | |
|-----------------------|-----------|-----------|
| | von | bis |
| Bach- und Seeforellen | 01. Okt. | 29. Feb. |
| Regenbogenforelle | 01. Okt. | 29. Feb. |
| Seesaibling | 01. Okt. | 29. Febr. |
| Äsche | 01. Feb. | 30. Apr. |
| Felchen | 01. Nov. | 15. Dez. |
| Hecht | 01. März | 31. Mai |
| Zander | 01. März | 31. Mai |
| Edelkrebs | 01. Okt. | 31. Juli |

Fische und Krebse, die während der Schonzeit gefangen werden, sind unverzüglich und sorgfältig in das Herkunftsgewässer zurückzusetzen.

3. Einschränkungen während der Schonzeiten

- a) Während der Hecht-/Zanderschonzeit dürfen Löffel, Spinner, künstliche und natürliche Köderfische nicht verwendet werden.
- b) In fließenden Gewässern ist es während der Forellenschonzeit verboten Löffel, Spinner, künstliche und natürliche Köderfische zu verwenden. Das Setzen auf Grund ist untersagt.

4. Nachtangeln

- a) Angeln während der Sommerzeit von 23.00 – 04.00 Uhr ist verboten.
- b) Angeln während der übrigen Zeit von 19.00 – 06.00 Uhr ist verboten.

5. Ganzjährig geschützte Tiere

Aal, Bachneunauge, Bitterling, Moderlieschen, Nasen, Schneider, Strömer, Stein- und Dohlenkrebs, Bach- und Teichmuschel.

6. Mindestfangmasse

| | |
|--|-------|
| Bach- und Seeforelle..... | 30 cm |
| Regenbogenforelle..... | 25 cm |
| Seesaibling..... | 25 cm |
| Forelle/Saibling (Gübsensee)..... | 25 cm |
| Äsche..... | 35 cm |
| Felchen..... | 25 cm |
| Hecht..... | 50 cm |
| Zander..... | 40 cm |
| Edelkrebs..... | 12 cm |

Das Fangmass wird gemessen:

- a) bei Fischen von der Kopfspitze bis zu den Enden der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.
- b) bei Krebsen vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende.

Fische und Krebse, die das Fangmass nicht erreichen, sind unverzüglich und sorgfältig in das Herkunftsgewässer zurückzusetzen.

7. Köderfische

- a) Alle Fische, die nicht geschont und für die keine Mindestfangmasse vorgeschrieben sind, können zum Beködern der eigenen Geräte verwendet werden.
- b) Der Fang von Köderfischen zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

8. Fischeinsätze

Fischeinsätze dürfen nur durch die vom Vorstand bestimmten Personen vorgenommen bzw. überwacht werden.

II. Die Gewässer

9. Der Gübsensee, Gewässer Nr. 1

- a) Stausee der SAK. Die Fischerei ist das ganze Jahr erlaubt.
- b) Beim Gübsensee gilt die Rechenanlage und die Stau-mauer als Sperrzone. Auf dieser Strecke darf man keinen Standort wählen.

10. Sitter-Grenzstrecke Gewässer Nr. 2

- a) St. Gallisch-Appenzellische Grenzstrecke, die mit der Einmündung des Wattbaches beginnt und beim Einlauf der Urnäsch endet.
- b) Die Fischerei ist vom 1. April bis und mit 30. September. und nur mit Zusatzpatent erlaubt. Diese Gewässer ist als Fliegenstrecke (mit allen Techniken der Fliegenfischerei: Trockenfliege, Nassfliege, Nymphe, Streamer) deklariert.

11. Obere Sitter-Hauptstrecke, Gewässer Nr. 3

Oberer Teil:

- a) Ab Einlauf Urnäsch bis Filtroxbrücke.
- b) Die Fischerei ist erlaubt vom 1. März bis und mit 30. September.

Unterer Teil:

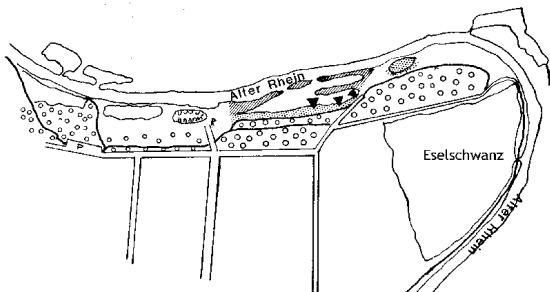
- c) Von der FILTROX-Brücke bis zum Billwiler-Wuhr.
- d) Die Fischerei ist ganzjährig erlaubt.

12. Untere Sitter-Hauptstrecke, Gewässer Nr. 4

- a) Ab Billwiler Wuhr bis Thurgauergrenze (Grenzpfahl Lemisau).
- b) Die Fischerei ist das ganze Jahre erlaubt.

13. Die Rheintal-Gewässer, Gewässer Nr. 5

- a) Binnenkanal und den Alten Rhein von der Brücke Au-Monstein bis zur Grenztafel beim Restaurant Marina.
- b) Baggerlöcher im Eselschwanz ohne das Strandbad Bruggerhorn und den KIBAG-Weiher.
- c) Als Fischereigrenze gilt die Flussmitte. Boote und Watfischer haben sich beim Fischen diesseits der Grenze aufzuhalten.
- d) An den Flussinseln darf nicht angelegt werden. Jede Störung der Brutvögel ist untersagt.
- e) Das Fischen vom Boot aus ist ab Rheineckbrücke bis zum Bodensee gestattet und in der Bewilligung inbegriffen.
- f) Der Alte Rhein ab Einlauf Eselschwanz ist als stehendes Gewässer deklariert.
- g) Die Fischerei ist ganzjährig offen.
- h) während der Hecht- / Zanderschonzeit darf das auf der Skizze schraffierte Feld nicht betreten werden.



- i) das mit einem Punktraster belegte Gebiet ist das ganze Jahr gesperrt, die drei mit einem schwarzen Dreieck bezeichneten natürlichen Standorte können ab 1. Juni für die Ausübung der Fischerei begangen werden.

14. Goldach-Grenzstrecke Gewässer Nr. 6

- a) (St. Gallisch-Appenzellische Grenzstrecke) von der Mündung des Landgrabens (Aachmühle) bis zur Mündung des Bernhardsbaches in Unterwilen.
- b) Die Fischerei ist erlaubt vom 1. März bis und mit 30. September
- c) Nur mit Zusatzpatent erlaubt.

15. Goldach-Hauptstrecke, Gewässer Nr. 7

- a) von der Appenzeller Grenze bis zum SBB-Viadukt Goldach-Mörschwil.
- b) Die Fischerei ist erlaubt vom 1. März bis und mit 30. September
- c) Nur mit Zusatzpatent erlaubt.

16. Fischereigrenzen

Die vorgeschriebenen Grenzen gegenüber Ober- und Unterlieger sind genau einzuhalten und dürfen nicht überworfen werden. Gefischt wird dort, wo sich der Köder befindet.

17. Uferbegehungsrecht und Naturschutz

Fischereiberechtigte sind zur Ausübung der Fischerei befugt:

- a) fremdes Grundeigentum zu betreten
- b) Ufer zu begehen
- c) Anlagen am Ufer, wie Stege und Mauern, zu benutzen.

Sie üben das Recht verhältnismässig aus, schonen fremdes Eigentum und achten auf den Schutz der Ufer- und Wasservegetation. Sie sind dem Grundeigentümer für Schäden haftbar.

Kulturen und Schilfbestände sind zu schonen. Während der Brutzeit dürfen die als Vogelschutzgebiete bezeichneten Ufer und Schilfgebiete nicht betreten werden.

III. Fangzahlbeschränkung

18. Pro Tag

- a) 3 Edelfische aus Gewässer Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 zusammen.
- b) 3 Raubfische (Hecht/Zander), davon maximal 2 Zander aus Gewässer Nr. 1, 5 zusammen.

19. Pro Woche

- a) 9 Edelfische aus Gewässer Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 zusammen.
- b) 4 Zander aus Gewässer Nr. 1, 5 zusammen.

20. Pro Jahr

- a) 100 Edelfische aus Gewässer Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 zusammen
- b) 50 Edelfische aus Gewässer Nr. 1
- c) 30 Edelfische aus Gewässer Nr. 2, 6, 7 zusammen (Zusatzmarke)
- d) 15 Zander aus Gewässer Nr. 1, 5 zusammen

IV. Fischfangstatistik

- a) Alle Fänge, auch Köderfische, sind laufend und wahrheitsgemäss im Fangbüchlein einzutragen, es darf erst nach dem Eintrag weitergefischt werden.
- b) Auch wer keine Fänge erzielt hat, ist verpflichtet, die Statistikformulare und das Fischerbüchlein zurückzusenden.
- c) Wer die Fischfangstatistik nicht rechtzeitig einreicht, hat mit Sanktionen zu rechnen. Als letzter Abgabetermin gilt der **3. Januar** (Datum des Poststempels).

V. Fischereibewilligungen

21. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Inhaber von gültigen Fischereibewilligungen, die vom Fischerei-Verein St. Gallen herausgegeben werden, sind berechtigt, in den entsprechenden Vereinsgewässern zu fischen. Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschriften des Vereins einzuhalten. Unkenntnis schützt nicht vor Strafe.
- b) Die Fischereibewilligung sowie das Fangbüchlein, in welchem sämtliche gefangenen Fische einzutragen sind, müssen bei der Ausübung des Fischfangs stets mitgeführt werden.
- c) Handlungsfähige Fischereiberechtigte können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten vierzehnten Altersjahr an ihrer Stelle und unter ihrer Aufsicht fischen lassen.

d) Jeglicher Verkauf von gefangenen Fischen ist verboten.

22. Sachkundenachweis (SaNa)

Der SaNa-Ausweis ist, ausser für den Gast eines FVSG-Mitgliedes, für alle die eine Fischereibewilligung erlangen wollen, Pflicht.

23. Jahrespatent (nur Vereinsmitglieder)

a) Erwachsene und jugendliche A-Mitglieder die das 12. Altersjahr vollendet haben. Stehende und fliessende Gewässer.

Gewässer Nr. 1

Gewässer Nr. 3

Gewässer Nr. 4

Gewässer Nr. 5

b) Jugendliche A-Mitglieder zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 12. Altersjahr. Nur stehende Gewässer.

Gewässer Nr. 1

Gewässer Nr. 5 (Eselschwanz, Alter Rhein ab Einlauf Eselschwanz)

24. Zusatzpatent (nur Vereinsmitglieder)

A-Mitglieder ab dem vollendetem 18. Altersjahr, die eine dreijährige A-Mitgliedschaft vorweisen, können ihren Antrag jährlich für die Zusatzmarke Goldach bis zum 3. Januar einreichen. Die Anzahl der Bewilligungen ist beschränkt.

Gewässer Nr. 2

Gewässer Nr. 6

Gewässer Nr. 7

25. Tageskarten allgemein

- a) Ausgabe 01. Mai – 30. September
- b) Die Ausgabestellen für Gast-Tageskarten und Tageskarten für Nichtmitglieder des Fischerei-Verein St. Gallen werden durch den Vorstand bestimmt.
- c) Gelöste Bewilligungen werden nicht zurückgenommen.
- d) Die Anzahl der ausgegebenen Karten pro Tag und pro Jahr sowie deren Preis werden vom Vorstand festgelegt.

26. Tageskarten (B-Mitglieder)

Gewässer Nr. 1

Gewässer Nr. 3 ab Filtroxbrücke

Gewässer Nr. 4

Gewässer Nr. 5 (keine Gültigkeit im Monat Juni ab der Schutzzonentafel beim KIBAG-Weiher St. Margrethen und im Eselsschwanzgebiet)

27. Tageskarten Erwachsene (Nichtmitglieder)

- a) Erwachsene Nichtmitglieder die das 18. Altersjahr vollendet haben.

Gewässer Nr. 1

Gewässer Nr. 4

28. Tageskarten Jugendliche (Nichtmitglieder)

- a) Samstag und Sonntag gilt als 1 Tag.
b) Jugendliche Nichtmitglieder zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 12. Altersjahr.

Gewässer Nr. 1

- c) Jugendliche Nichtmitglieder zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr.

Gewässer Nr. 1

Gewässer Nr. 4

29. Gast-Tageskarten

- a) Interessenten in Begleitung eines Vereinsmitgliedes mit gültiger Fischereibewilligung.

Gewässer Nr. 1

Gewässer Nr. 3 ab Filtroxbrücke

Gewässer Nr. 4

Gewässer Nr. 5 (keine Gültigkeit im Monat Juni ab der Schutzzonentafel beim KIBAG-Weiher St. Margrethen und im Eselsschwanzgebiet)

VI. Fanggeräte

- a) Der Fischfang wird mit der Angelrute betrieben.
- b) Ein dem Standort angepasster Feumer zur Anlandung der gefangenen Fische.
- c) Der Fischer hat seine Rute(n) ständig zu überwachen.

30. Fliessende Gewässer

- a) Eine Angelrute.
- b) Kunstköder dürfen mit maximal zwei Einzelhaken bestückt sein

31. Stehende Gewässer

- a) Zwei Angelruten.
- b) Je Angelrute höchstens drei einfache oder zwei Mehrfachhaken.
- c) Ein dem Standort angepasster Feumer ist Pflicht

32. Fanggeräte Köderfische

- a) Ein Senknetz maximal 1 m² oder Köderflasche zum Köderfischfang. Wird ein Köderfischfanggerät ausgelegt, ist dieses mit dem Namen zu versehen.
- b) In der Zeit, in der der Fischfang verboten ist, darf kein Köderfischfanggerät verwendet werden.

33. Untersagt ist

- a) Den Fisch absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen.
- b) Das Verwenden von lebenden Köderfischen.
- c) Geschonte und standortfremde Fische als Köderfische zu verwenden.

- d) Ferngesteuerte Geräte zum Ausbringen von Angel und Köder zu verwenden
- e) Das Verwenden von Widerhaken
- f) Reusen-Fischerei

VII. Fischereiaufsicht

Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei den Mitgliederausweis mit gültigem Jahrespatent sowie das Fangbüchlein mit sich zu führen und diese den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Fischereigeräte und gefangene Fische sind vorzuzeigen. Taschen, Behälter, Motorfahrzeuge und andere Behältnisse sind auf Verlangen zu öffnen. Jedes Vereinsmitglied ist kontrollberechtigt.

34. Aufsichtsorgane sind:

- a) die kantonale Fischereiaufsicht (ANJF)
- b) die private Fischereiaufsicht (vom Verein ernannt)
- c) Polizei, Forstdienst und Wildhut

Die Aufsichtsorgane weisen sich bei Amtshandlungen aus.

35. Kantonale Fischereiaufsicht (ANJF);

- a) Organe der kantonalen Fischereiaufsicht sind die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Stelle des Kantons, deren Stellvertretung und die kantonalen Fischereiaufseher/innen.
- b) Dürfen Personen festhalten und Gegenständen sicherstellen bis zum Eintreffen der Polizei;
- c) Personen Durchsuchen und Behältnissen kontrollieren.

- d) Wassertieren, die unberechtigt gefangen worden sind, sowie unerlaubte Fanggeräte und Hilfsmittel beschlagnahmen.

36. Private Fischereiaufseher (vom Verein ernannt);

- a) Private Fischereiaufseher/innen erfüllen die von der zuständigen Stelle des Kantons festgelegten Voraussetzungen.
- b) Die Aufsichtsorgane können bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bestimmungen sowie gegen Vorschriften über den Schutz von Lebensräumen Personen anhalten und ihre Personalien feststellen.

37. Polizei, Forstdienst und Wildhut

38. Strafbestimmungen

- a) Das Strafverfahren bei Widerhandlungen gegen eidgenössische und kantonale Vorschriften über die Fischerei richtet sich nach Art. 43ff. des Kantonalen Fischereigesetzes.
- b) Wer Vereinsvorschriften missachtet, untersteht den Sanktionen der Statuten.

VIII. Anhang

39. Verantwortlichkeit

Für Schäden und Unfälle jeglicher Art, die in Ausübung der Fischerei entstehen, sind die Verursacher persönlich verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

40. Vorgehen bei Fischvergiftungen

Erkennung:

Fische springen und schnappen nach Luft; tote Fische liegen im Wasser, eine oder mehrere Arten und alle Jahrgänge sind betroffen.

Massnahmen:

- a) Polizei, Fischereiaufsicht und Vereinsleitung benachrichtigen.
- b) Noch lebende Fische nach Möglichkeit in sauberes Wasser versetzen.
- c) Beobachtungen notieren: Wassergeruch, Farbe, Ölfilm, Schaum – und Blasenbildung usw.
- d) Genaue Orts- und Zeitangabe.
- e) Wenn möglich Wasserprobe mit sauberem, ausgespültem Gefäss (Flasche, Fässli, Plastiksack etc.) entnehmen.
- f) Dem Sterben flussaufwärts nachgehen, um mögliche Herkunft feststellen zu können.
- g) Personalien von eventuellen Zeugen notieren.

41. Vorgehen bei Fischkrankheiten

Erkennung:

Fische zeigen Fehlverhalten, flüchten nicht, taumeln, torkeln, drehen sich. Es lassen sich Farbveränderungen, Pilze, Geschwüre oder hervorquellende Augen feststellen. Betroffenen sind einzelne Arten oder Jahrgänge.

Massnahmen:

Sofortige Benachrichtigung der Fischereiaufsicht oder der Vereinsleitung, sofern es sich nicht um vereinzelt Fische handelt.

42. Massnahmen bei Feststellung von Vergehen

Fischereivergehen:

Polizei oder Fischereiaufseher benachrichtigen, falls dies nicht möglich ist, Personalien des Schädigenden aufnehmen (Name, Adresse, Geburtsdatum) evtl. auch Fahrzeugnummer, sowie Ort, Zeit und Art des Vergehens notieren.

Vergehen gegen das Umweltschutzgesetz:

Art und Ort des Vergehens, Datum und Zeit der Feststellung und Personalien von eventuellen Zeugen an die Polizei oder Fischereiaufsicht melden.

43. Empfehlungen

- a) Eingeweide gehören nicht ins Wasser.
- b) getötete Fische in ein trockenes Tuch oder ins Gras einwickeln und an einem luftzugänglichen Ort aufbewahren. Plastiksäcke sind nicht geeignet.
- c) bei vermehrtem Fang von untermassigen Fischen in der gleichen Zone, Standort wechseln.

44. Wichtige Adressen und Telefonnummern

Liste mit den Adressen der amtlichen Stellen und des Vereinsvorstandes auf separatem Blatt.